

Leitfaden

des Bankenverbandes zur
EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen

September 2023



Hintergrund

Die EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen ist von zentraler Bedeutung für die Transformation der Wirtschaft und die Mobilisierung von Kapital für nachhaltige Aktivitäten: Die 2020 in Kraft getretene Verordnung definiert im Sinne des Pariser Klimaabkommens, was als ökologische nachhaltige wirtschaftliche Aktivität gelten kann. Sie ist dabei Kerninstrument des EU-Aktionsplans „Financing Sustainable Growth“. Für Kreditinstitute entstehen durch die EU-Taxonomie zahlreiche Herausforderungen bei der Umsetzung.

Mit diesem Leitfaden unterstützt der Bankenverband Institute und Mitarbeiter, die sich bislang wenig mit der EU-Taxonomie befasst haben. Das Dokument bietet einen Einstieg in die Thematik und Orientierung für erste Anwendungsschritte, gibt praxisnahe Hinweise, die aus Prozessen und Projekten von Mitgliedern entstanden sind, und verweist auf Dokumente zur Vertiefung. Zu Beginn sollen dem Leser einige Einschätzungen mitgegeben werden:

Die Taxonomie ist noch relativ neu. Sowohl in der Real- als auch in der Finanzwirtschaft existiert erst wenig Umsetzungserfahrung mit der Taxonomie. Der Leitfaden verweist daher auf hilfreiche Umsetzungsbeispiele.

Die Taxonomie ist komplex. Neben der Taxonomie-Verordnung, die im Juli 2020 in Kraft trat, wurden im EU-Amtsblatt verschiedene delegierte Rechtsakte zu den technischen Bewertungskriterien und Berichtspflichten veröffentlicht. Hinzu kommen FAQ-Dokumente zur Anwendung und eine Empfehlung zu Transition Finance.

Die Taxonomie ist dynamisch. Ihre Kriterien unterliegen einem Review-Prozess. Die Taxonomie verweist auf EU-Umweltregulatorik, die selbst ebenfalls weiterentwickelt wird und zu einer Verschärfung der Kriterien führen kann.

Die Taxonomie wird erweitert. Es entstehen weitere delegierte Rechtsakte. Die Schnittstellen zu anderen Legislativinitiativen werden konkreter definiert. So entsteht ein äußerst vielschichtiger Gesamtrahmen.

Die Taxonomie wirkt langfristig. Nachhaltigkeit ist ein Thema, welches immer mehr an Bedeutung gewinnt. Kreditinstitute sollten sich daher auch eingehend mit der EU-Taxonomie befassen.

Der Leitfaden bietet einen praxisnahen Einblick in die Funktionsweise und Anforderungen der EU-Taxonomie. Er geht darauf ein, was die EU-Taxonomie ist, wie sie funktioniert und wo sie Anwendung findet. Zudem bietet er erste Schritte zur Umsetzung der Taxonomie-Anforderungen.

1. Was ist die Taxonomie?

Die EU hat sich mit Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens und dem Green Deal ambitionierte Klima- und Umweltziele gegeben. Aber wie kann der Beitrag von Aktivitäten der Wirtschaft dazu gemessen werden? Die EU-Taxonomie stellt ein Klassifikationssystem mit einheitlichen Begrifflichkeiten zur Definition ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten zur Verfügung.

Mehrwert der Taxonomie

- Die Taxonomie bietet eine Auflistung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten für sechs EU-Klima- und Umweltziele:
 - (1) Klimaschutz,
 - (2) Anpassung an den Klimawandel,
 - (3) nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen,
 - (4) Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft,
 - (5) Vermeidung von Verschmutzung und
 - (6) Schutz von Ökosystemen und Biodiversität.
- Als Klassifikationsrahmen ermöglicht sie eine gemeinsame Sprache für die Definition ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten.
- Sie fördert die Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Finanzmarktsystem.
- Sie hilft Investoren und Unternehmen, informierte Investitionsentscheidungen zu treffen.
- Die Berichterstattung zur Taxonomie ermöglicht am Markt leichter zugängliche und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen.

Was ist die Taxonomie nicht

- Die Taxonomie ist keine Bewertung von „guten“ oder „schlechten“ Unternehmen bzw. Beurteilung der finanziellen Performance/Vorteilhaftigkeit einer Investition.
- Sie ist keine verpflichtende Investitionsliste.
- Sie bildet aktuell nur „dunkelgrüne“ Wirtschaftsaktivitäten ab.

Komplexer Gesamtrahmen

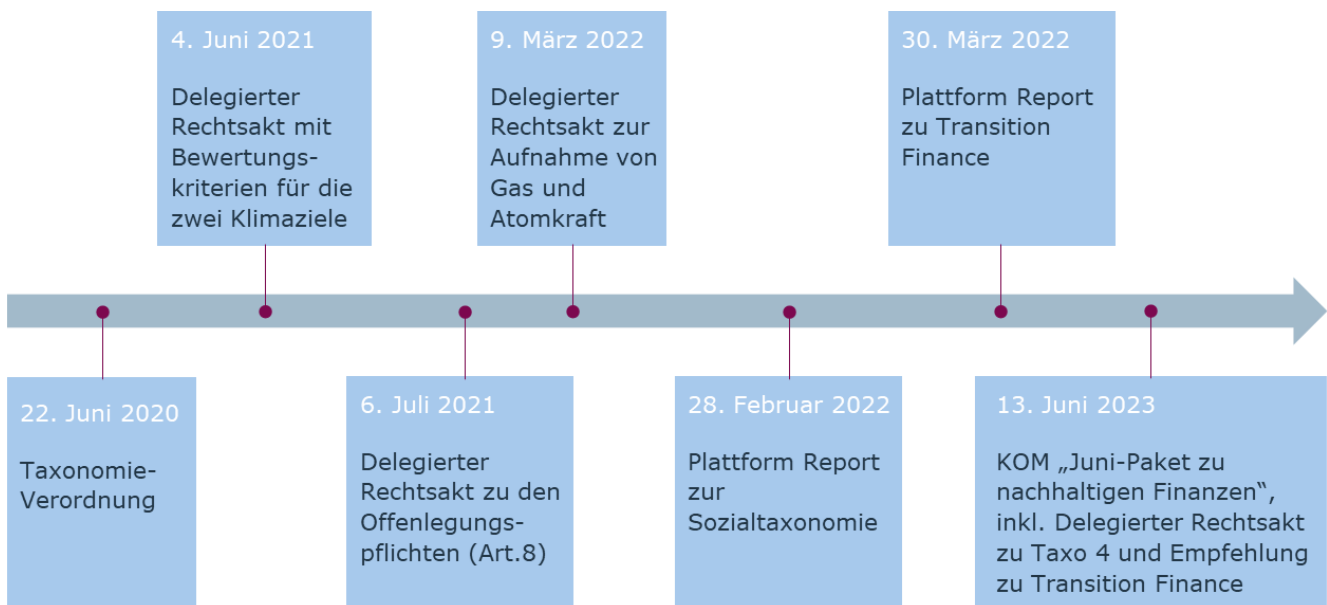
Der Gesamtrahmen der Taxonomie besteht aus:

- (1) der [Taxonomie-Verordnung](#),
- (2) dem [delegierten Rechtsakt mit Bewertungskriterien für die ersten zwei Klimaziele](#),
- (3) dem ergänzenden [delegierte Rechtsakt zur Aufnahme von Gas und Atomkraft](#) und
- (4) einem [delegierten Rechtsakt zu den Offenlegungspflichten \(Art. 8\)](#).

Weitere Initiativen, die bald abgeschlossen sind bzw. noch ausstehen:

- (5) Die EU-Kommission hat in ihrem [„Juni-Paket zu nachhaltigen Finanzen“](#) am 13. Juni 2023 einen delegierten Rechtsakt für die vier weiteren Umweltziele (Taxo 4) sowie Anpassungen der Rechtsakte für die beiden Klimaziele und die Berichtspflichten verabschiedet. Sollten keine Einwände vom Europäischen Parlament und Rat erhoben werden, werden diese im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und gelten ab dem 1. Januar 2024.
- (6) In Zukunft sollen die delegierten Rechtsakte zu den Klima- und Umweltzielen um Aktivitäten wie z. B. Landwirtschaft erweitert werden.
- (7) Darüber hinaus gibt es Überlegungen Transitionsbemühungen besser abzubilden ([Vorschläge der Platform on Sustainable Finance](#) und [Empfehlungen der EU-Kommission](#) zu Transition Finance). Zudem gilt es, längerfristig neben der Umwelt- eine [Sozialtaxonomie](#) einzuführen.
- (8) Die EU-Kommission hat zudem zahlreiche [FAQs](#) zur Anwendung der Taxonomie und den Berichtspflichten auf einer zentralen Webseite gebündelt.

Eine **Zeitleiste der wesentlichen Maßnahmen zum Gesamtrahmen der Taxonomie** ist hier abgebildet:



2. Wie funktioniert die Taxonomie?

In den delegierten Rechtsakten vom 4. Juni 2021, 9. März 2022 und 13. Juni 2023 listet die EU-Kommission Wirtschaftsaktivitäten auf, die einen Beitrag zu den sechs Klima- und Umweltzielen leisten. Durch die Taxonomie werden also nicht Unternehmen per se, sondern Wirtschaftsaktivitäten, die von Unternehmen durchgeführt werden, bewertet. Basis der Taxonomie ist dabei die EU-Systematik der Wirtschaftszweige, die [NACE-Codes](#).¹

Welche Sektoren erfasst die Taxonomie?

Sektoren	Kunst, Unterhaltung und Erholung
	Baugewerbe und Immobilien
	Forstwirtschaft
	Erziehung und Unterricht
	Energie (inkl. Gas und Atomkraft)
	Finanz- und Versicherungswesen
	Gesundheits- und Sozialwesen
	Information und Kommunikation
	Verarbeitendes Gewerbe
	freiberufliche, wissenschaftlichen Dienstleistungen
	Verkehr (inkl. Luftfahrt und Schifffahrt)
	Wasser/Abwasser, Beseitigung von Umweltverschmutzungen
	Gastgewerbe

Grundsätzlich gilt es somit erst einmal zu prüfen, ob eine Wirtschaftsaktivität überhaupt von der Taxonomie erfasst ist. Taxonomiefähig (taxonomy eligible) sind Aktivitäten, die den in der Taxonomie gelisteten NACE-Codes entsprechen; d. h. nur für diese Aktivitäten kann eine Taxonomieprüfung durchgeführt werden. Andere Aktivitäten gehören dann zwar zum Portfolio eines Unternehmens oder eines Kreditinstitutes, sind aber nicht taxonomiefähig. Es gilt zu beachten, dass die Taxonomie bisher nur einen kleinen Teil der Wirtschaft erfasst und erst mit der Zeit ausgeweitet werden soll.

Im Allgemeinen umfasst die Taxonomie (1) per se nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten, (2) Aktivitäten, die eine nachhaltige Aktivität ermöglichen (enabling) oder (3) einen Beitrag zur Transformation leisten (Übergangsaktivitäten).

¹ Das Akronym NACE zur Klassifizierung von Wirtschaftszweigen geht auf die französische Bezeichnung „Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“ zurück.

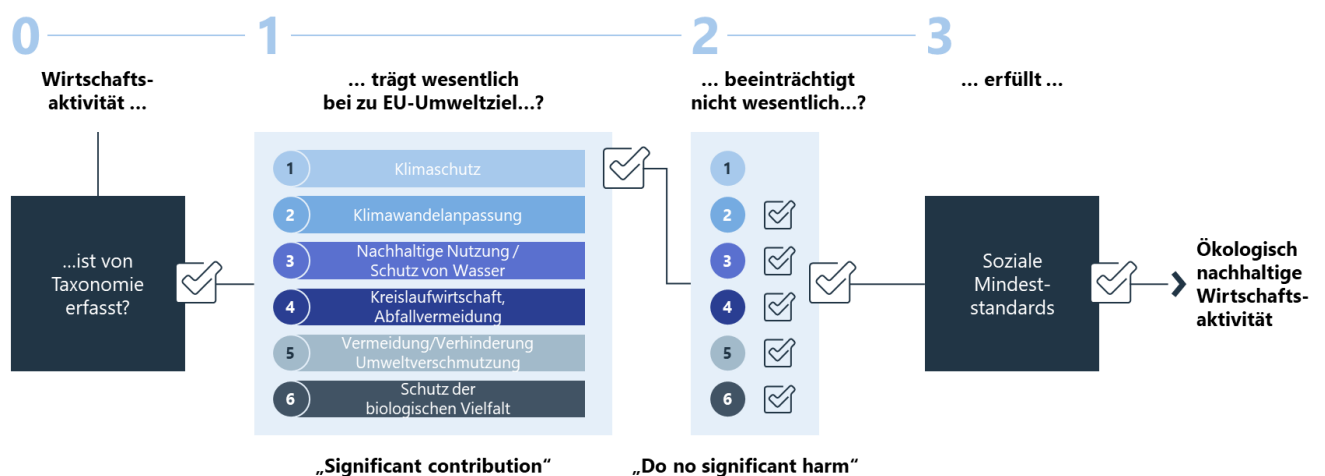
Taxonomie-Prüfung

Für Wirtschaftsaktivitäten, die von der Taxonomie erfasst sind, kann die Taxonomiekonformität bewertet werden. Um taxonomiekonform (taxonomy aligned) zu sein, muss die Wirtschaftsaktivität drei Schritte der „Taxonomieprüfung“ bestehen:

- 1 Um einen Beitrag (substantial contribution) zu mindestens einem der Klima- und Umweltziele zu leisten, muss die wirtschaftliche Aktivität den wissenschaftsbasierten, technischen Prüfkriterien entsprechen, die in den oben genannten delegierten Rechtsakten aufgelistet sind.
- 2 Eine wirtschaftliche Aktivität, die zu mindestens einem der sechs Klima- und Umweltziele beiträgt, darf keines der anderen Umweltziele wesentlich negativ beeinflussen (Do-no-significant-harm, DNSH). Die DNSH-Kriterien sind ebenfalls in den entsprechenden Rechtsakten aufgelistet. Je nach Wirtschaftsaktivität gelten hier spezifische oder allgemeine Vorgaben, um sicherzustellen, dass andere Umweltziele nicht beeinträchtigt sind.
- 3 Das Unternehmen, welches die ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität ausführt, muss auch soziale Mindeststandards einhalten (Minimum Social Safeguards). Diese beziehen sich auf anerkannte Rahmenwerke wie die [UN Guiding Principles on Business and Human Rights](#) sowie die [OECD Guidelines for Multinational Enterprises](#).

Der Gesamtrahmen

Zusammenfassend ist das gesamte Prüfschema in folgender Ansicht abgebildet:



BOX 1: Praxisbeispiel – Baugewerbe und Immobilien (Neubau)

Abschnitt 7.1. im delegierten Rechtsakt 2021/2139 zu den Klimazielen

Im Folgenden wird das Prüfschema an einem Praxisbeispiel für das Baugewerbe (Neubau) kurz dargestellt.

Beschreibung der Tätigkeit: „Entwicklung von Bauprojekten für Wohn- und Nichtwohngebäude durch Zusammenführung finanzieller, technischer und materieller Mittel zur Realisierung der Bauprojekte für den späteren Verkauf sowie Bau vollständiger Wohn- oder Nichtwohngebäude auf eigene Rechnung zum Weiterverkauf oder auf Honorar- oder Vertragsbasis.“

NACE-Codes: F.41.1, F.41.2 oder F.43

1) Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz (technische Bewertungskriterien):

- Primärenergiebedarf (PEB) mindestens 10 % unter dem Schwellenwert für Niedrigstenergiegebäude gemäß der nationalen Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) (2010/31/EU)²
- Bei Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 5 000 m²:
 - Prüfung auf Luftdichtheit und thermische Integrität
 - Berechnung und Offenlegung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (GWP)

2) Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH-Bewertungskriterien):

- *Anpassung an den Klimawandel:*
 - Laut den allgemeinen Kriterien in Anlage A bedarf es der Ermittlung physischer Klimarisiken durch eine robuste Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung und ggf. erforderliche Anpassungsmaßnahmen
- *Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen:*
 - Bescheinigung des maximalen Wasserverbrauchs von Handwaschbecken und Spülenarmaturen, Duschen, Toiletten und Urinalen
- *Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft:*
 - Mindestens 70 % der Bau- und Abbruchabfälle für die Wiederverwertung und das Recycling vorbereiten
 - Begrenzung des Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen

² In Deutschland ist der Niedrigstenergiegebäudestandard durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) geregelt.

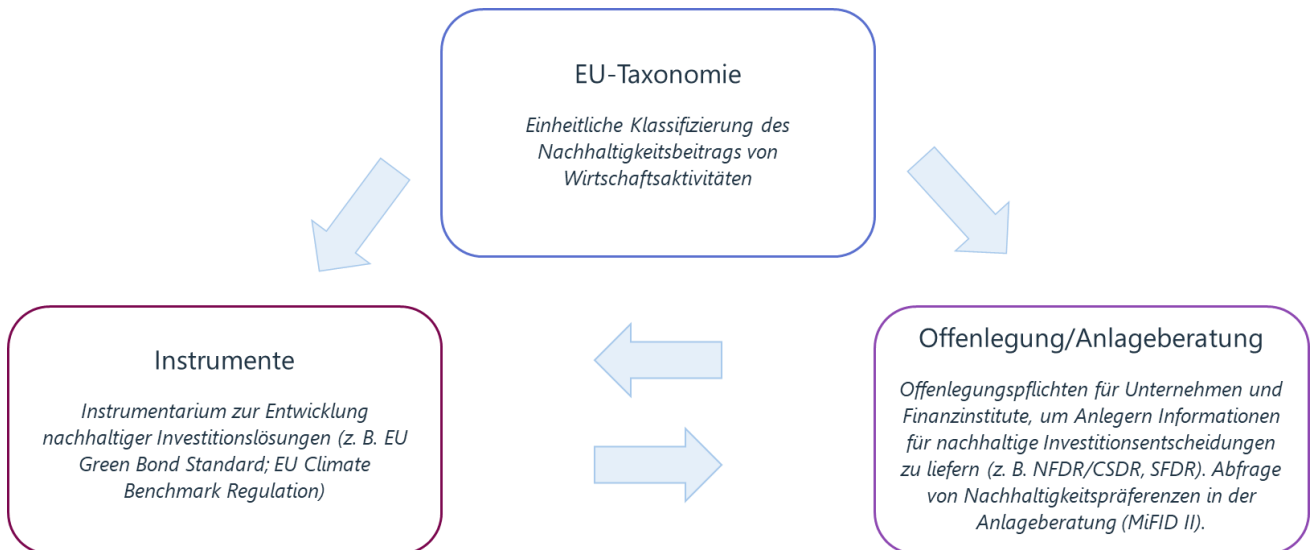
- *Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung:*
 - Baubestandteile und Baustoffe erfüllen die allgemeinen Kriterien in Anlage C (zur Vermeidung der Verwendung von langlebigen organischen Schadstoffen)
 - Maximale Emissionswerte für bestimmte gefährliche Substanzen für Baustoffe
 - Untersuchung auf potenzielle Schadstoffe eines Standortes bei potenzieller Belastung
 - Maßnahmen zur Verringerung von Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen
- *Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme:*
 - Die Tätigkeit erfüllt die allgemeinen Kriterien in Anlage D (zur Erstellung von einer Umweltverträglichkeitsprüfung und ggf. Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen)
 - Neubau wurde nicht errichtet auf:
 - Acker- und Kulturflächen mit mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit und unterirdischer biologischer Vielfalt
 - Unbebautem Land mit anerkanntem hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt und Lebensräume von gefährdeten Arten
 - Wäldern

3) Einhaltung der sozialen Mindeststandards auf Unternehmensebene

- Die Einhaltung der sozialen Mindeststandards ist auf Unternehmensebene für vier Kernthemen zu ermitteln: Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Arbeitnehmer; Bestechung/Korruption; Besteuerung und fairer Wettbewerb
- Guidelines finden sich u. a. in:
 - Den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen
 - Den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
 - Der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
 - Der Internationale Menschenrechtscharta
- In der Taxonomie-Verordnung heißt es jedoch, dass die Mindestgarantien nicht an die Stelle strengerer Anforderungen des EU-Rechts treten.

3. Wo findet die Taxonomie Anwendung?

Die Taxonomie ist Kernstück des EU-Aktionsplans „Sustainable Finance“ und damit Bezugspunkt für eine Vielzahl von Maßnahmen:

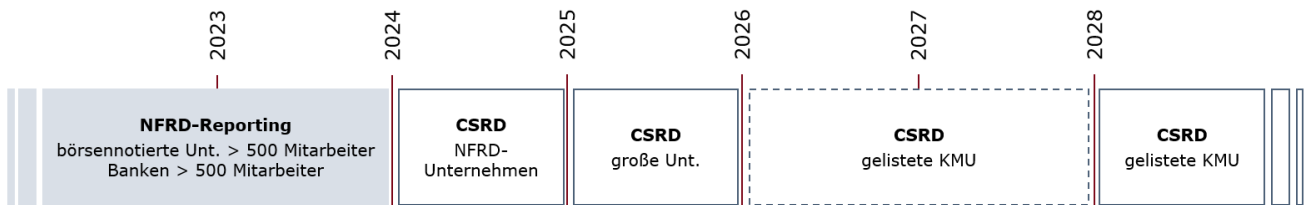


So soll die Taxonomie laut Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung als **Grundlage für Anforderungen der EU und Mitgliedsstaaten an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen** dienen. Ein prominentes Beispiel ist der European Green Bond Standard, welcher sich auf die Taxonomie bezieht, um festzulegen, welche Ausgaben i. S. d. Mittelverwendung als „grün“ gelten.

Darüber hinaus interagiert die Taxonomie mit der **EU Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)**, auch bekannt unter dem Namen Offenlegungsverordnung. Artikel 5 und 6 der Taxonomie erfordern, dass für Finanzprodukte, die unter Artikel 8 und 9 der SFDR fallen, der Anteil der zugrunde liegenden taxonomiekonformen Investitionen offenzulegen sind. „Artikel-8-Produkte“ sind „hellgrüne“ Finanzprodukte, die Nachhaltigkeitsaspekte bei der Auswahl ihrer Anlageinstrumente berücksichtigen. „Artikel-9-Produkte“ – sogenannte „dunkelgrüne“ Finanzprodukte – müssen mit ihren Anlageinstrumenten explizite Nachhaltigkeitsziele verfolgen.

Mit der delegierten Verordnung (EU) 2021/1253 zur Finanzmarktrichtlinie **MiFID II** müssen Berater seit dem 2. August 2022 im Beratungsgespräch klären, ob der Kunde, neben der finanziellen Rendite der Geldanlage, auch soziale und ökologische Auswirkungen berücksichtigen will. Wenn der Kunde dies möchte, müssen Anlageberater die individuellen Präferenzen des Kunden zum Thema Nachhaltigkeit ermitteln. So ist z. B. zu klären, ob und inwieweit der Kunde Produkte in seine Anlage einbeziehen will, die einen Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung und/oder der Offenlegungsverordnung enthalten.

Zudem hat die Taxonomie eine Transparenzkomponente im Kontext der **ESG-Berichterstattung**. Hierfür etablieren Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung und ein dezidiertes delegiertes Rechtsakt spezielle Berichtspflichten für nicht-finanzielle und für Finanzunternehmen. Diese Berichtspflicht betrifft alle Unternehmen, die unter die Non-Financial Reporting Directive (NFDR) bzw. künftig die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) fallen. Die CSRD erweitert den Kreis der betroffenen Unternehmen ab 2025 (für das Berichtsjahr 2024) auf alle „großen“ Unternehmen sowie börsennotierte KMU (> 15.000 Unternehmen allein in Deutschland).³ Verpflichtete Unternehmen müssen den taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Anteil ihrer Umsätze und Investitionsausgaben bzw. Bilanz ermitteln und mittels einheitlicher Templates in ihren Nachhaltigkeitsbericht integrieren. Abhängig von der Größe des Unternehmens gelten unterschiedliche Implementierungszeitpunkte, die in folgender Übersicht dargestellt sind (benannt wird immer das Berichtsjahr für das der Bericht erstellt werden muss⁴):



Für Kreditinstitute schafft das Taxonomie-Reporting die sog. Green Asset Ratio (GAR), die den taxonomiekonformen Anteil der Bilanz quantifiziert. Die GAR ist zwar in ihrer Methodik sehr fehlerbehaftet – dennoch ist davon auszugehen, dass sie gerade zu Beginn viel Aufmerksamkeit erfahren wird. Als Basis für regulatorische Maßnahmen ist sie allerdings bislang nicht vorgesehen. Und auch Banken nutzen die GAR bislang nicht als Steuerungsgröße.

Nutzung darüber hinaus

- Kreditinstitute könnten die Taxonomie nutzen, um ihre Portfolien daran auszurichten, auch wenn das bislang nicht der Fall ist.
- Die Taxonomie kann grundsätzlich auch auf Assets angewendet werden, die nicht verpflichtend berichtet werden müssen.
- Auf Basis der Taxonomie können grüne Finanzprodukten entwickelt werden.

³ Laut Accounting Directive (Artikel 3) sind Unternehmen „groß“, so sie zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen: Bilanzsumme > 20 Mio. EUR, Nettoumsatzerlöse > 40 Mio. EUR, Mitarbeiter > 250. Große Unternehmen sind immer berichtspflichtig nach CSRD, unabhängig ob börsennotiert oder nicht. KMU, die unterhalb dieser Schwellenwerte liegen, sind nur betroffen, so sie börsennotiert sind. Generell ausgenommen sind Kleinstunternehmen (dürfen maximal zwei der folgenden Schwellenwerte überschreiten: Bilanzsumme > 350 000 EUR, Nettoumsatzerlöse > 700 000 EUR, Mitarbeiter > 10). Konzernzugehörige Unternehmen können sich von der eigenen Berichtspflicht befreien, so die Konzernmutter einen CSRD-Bericht erstellt und die Tochter nicht selbst „groß“ und börsennotiert ist (Artikel 19a Absatz 9 i.V.m. Absatz 10).

⁴ Zur Illustrierung: Große Unternehmen müssen erstmals für das Berichtsjahr 2025 einen CSRD-Bericht erstellen; veröffentlicht wird dieser typischerweise in 2026.

BOX 2: Internationale Taxonomien

Nach dem Vorbild der EU, wo die Taxonomie-Verordnung im Jahr 2020 eingeführt wurde, entwickeln Länder auf der ganzen Welt ihre eigenen Taxonomien.

Der Zweck ist ähnlich – die Taxonomien sollen Investoren helfen, fundierte Investitionsentscheidungen zu treffen und mehr Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und Vermögenswerte zu lenken. Hierzu werden in der Regel Ziele zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung festgelegt. Einige Taxonomien beinhalten auch andere Umweltziele (z. B. Biodiversität).

Im Detail unterscheiden sich die Ansätze jedoch teils stark in Bezug auf Zielsetzung, Kriterien und Schwellenwerte. Beispielsweise definieren einige Taxonomien, was (dunkel)grün ist, wohingegen andere Taxonomien einen Ampelansatz gewählt haben (z. B. die Taxonomie in Singapur). Einige Taxonomie, wie die EU-Taxonomie, nehmen auch Übergangsaktivitäten mit auf. Generell scheint es sinnvoll, Taxonomien an lokale Gegebenheiten anzupassen. Ein Problem für den globalen Finanzmarkt kann jedoch sein, dass die verschiedenen Ansätze nicht miteinander vergleichbar sind. Eine Harmonisierung scheint jedoch weder erreichbar noch sinnvoll zu sein.

Vor diesem Hintergrund gibt es Bestrebungen, Taxonomien abzugleichen. Beispielsweise hat die International Platform on Sustainable Finance (IPSF) im November 2021 einen [Report für eine einheitliche Basistaxonomie](#) („Common Ground Taxonomie“) veröffentlicht, welcher die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der EU-Taxonomie und der chinesischen Taxonomie darstellt. Im Juni 2022 veröffentlichte die IPSF ein [Update des Reports](#). Ziel solcher Initiativen ist es, die Vergleichbarkeit und Interoperabilität nationaler und regionaler Sustainable Finance Rahmenwerke zu verbessern.

4. Was sind die wesentlichen Umsetzungsschritte?

Als **Unterstützungshilfe zur Umsetzung der Taxonomie-Anforderungen** verweist die EU-Kommission auf den [EU Taxonomie Navigator](#). Dieser bietet eine Reihe von Online-Tools an, die den Nutzern helfen sollen, die Taxonomie auf einfache und praktische Weise besser zu verstehen, um letztlich ihre Umsetzung zu erleichtern. Der EU Taxonomie Navigator besteht hierzu aus vier Tools:

- **EU-Taxonomie-Kompass:** Der Taxonomie-Kompass bietet eine visuelle Darstellung der Inhalte der Taxonomie. Er ermöglicht es den Nutzern zu überprüfen, welche Aktivitäten in der Taxonomie enthalten sind (taxonomiefähige Aktivitäten), zu welchen Klima- und Umweltzielen sie wesentlich beitragen und welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit die Aktivitäten als taxonomiekonform gelten.
- **EU-Taxonomie-Rechner:** Der Taxonomie-Rechner ist ein interaktives Instrument, das den Nutzern helfen soll, die aus der Taxonomie resultierenden Berichtspflichten zu verstehen und zu erfüllen.
- **FAQ-Repository:** Eine Sammlung von FAQs soll den Nutzern helfen, Antworten auf Fragen zur Taxonomie im Allgemeinen, zu ihren Berichtspflichten und zu den in den delegierten Rechtsakten festgelegten technischen Prüfkriterien zu finden.
- **EU-Taxonomie User Guide:** Der User Guide richtet sich an Nicht-Experten. Er erklärt, was die EU-Taxonomie ist und wie sie in den breiteren regulatorischen Rahmen der nachhaltigen Finanzen passt. Er bietet auch eine schrittweise Anleitung zur Bewertung der Taxonomie-Anpassung, die anhand von 12 Anwendungsfällen veranschaulicht wird, die den Benutzern zeigen, wie sie die wichtigsten Herausforderungen bei der Umsetzung bewältigen können.

Im Folgenden haben wir **wesentliche Umsetzungsschritte** für Kreditinstitute, die sich bisher wenig mit der Taxonomie beschäftigt haben, zusammengefasst:

Schritte	Hinweise
Betroffenheitsprüfung	Für Institute gilt zu klären, ob sie von der NFRD/CSRD betroffen sind und ob sie unter andere Rahmenwerke fallen wie z. B. der SFDR oder der EBA-Säule 3, die auf die Taxonomie verweisen.
Klärung der Zuständigkeiten	Um die Taxonomie umsetzen zu können, ist die Zusammenarbeit verschiedener Abteilungen im Institut erforderlich, wie z. B. dem Meldewesen, der Finanzabteilung, dem Vertrieb, dem Risikomanagement und der IT. Schlussendlich ist die Umsetzung der Taxonomie ein Gesamtbankthema. Es muss auf Vorstandsebene geklärt werden: wo liegt die Verantwortung für

	die Taxonomie im Institut und welche geschäftspolitische Ausrichtung wählt das Institut.
Datenmanagement	Institute sollten abklären, welche Daten für das Taxonomie-Reporting benötigt werden und über Kanäle die erforderlichen Daten und Nachweise beschafft werden können. Zudem ist die Schaffung von Prozessen zum Datenmanagement und zur Datensammlung sowie eine geeignete Dateninfrastruktur erforderlich.
Datenauswertung	Die erhobenen Daten sollten zusammengeführt und ausgewertet werden und in die entsprechenden Standard-Templates für das Taxonomie-Reporting eingepflegt werden.
All diese Schritte sollten mit dem Wirtschaftsprüfer rückgekoppelt werden, da dieser künftig den CSRD-Bericht, inklusive Taxonomie-Reporting, als integraler Bestandteil des Jahresabschlusses prüfen wird (limited assurance).	

Zudem folgen noch einige **allgemeine Hinweise:**

- **Bewertung der „Taxonomie-Quoten“:** Wie dargestellt erfasst die Taxonomie bislang nur einen geringen Teil der Gesamtwirtschaft. Da die Bankbilanz meist einen breiteren Teil der Wirtschaft abbildet, kann die auf der Taxonomie basierende Green Asset Ratio (GAR) das Nachhaltigkeitsprofil der Bank nur teilweise abbilden. Eine niedrige GAR bedeutet nicht automatisch, dass ein Institut weniger nachhaltig ist. Aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells eines Institutes kann es sein, dass die Taxonomie auf einen Großteil der Sektoren im Portfolio überhaupt nicht anwendbar ist. Darüber hinaus mindert die Methodik der GAR die Aussagekraft erheblich. Der Grund: Es dürfen nur Positionen gegenüber Unternehmen, die selbst einer CSRD-Berichtspflicht unterliegen, in den Zähler der GAR einfließen. Kredite an kleinere Unternehmen, die selbst keiner ESG-Berichtspflicht unterliegen, fallen aus dem Zähler heraus, selbst wenn sie klar taxonomiekonform sind. In den Nenner der Kennzahl fließen die ausgenommenen Positionen aber ein. Ein gewisser Realismus bei der Bewertung der ersten Taxonomie-Quoten scheint daher ebenso angebracht wie eine Kontextualisierung der Quoten.
- **Transition Finance:** Die Taxonomie bildet bisher „dunkelgrüne“ Wirtschaftsaktivitäten ab. Viele Unternehmen, deren Wirtschaftsaktivitäten noch nicht die Taxonomie-Bewertungskriterien erreichen, bemühen sich dennoch darum, nachhaltiger zu werden. Diese Bemühungen honoriert die Taxonomie aktuell noch nicht ausreichend. Für die privaten Banken ist es wichtig, alle Kunden auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit mitzunehmen und ihre Kunden bei der Entwicklung langfristiger Geschäftsmodelle zu unterstützen. Die Kommission hat im Juni 2023 eine [Empfehlung zu Transition Finance](#) veröffentlicht, die Unternehmen und dem Finanzsektor als Orientierungshilfe dienen und praktische Beispiele zur Umsetzung liefern soll.

5. Wie könnte die Taxonomie in Zukunft weiterentwickelt werden?

Die Idee der EU-Taxonomie, ein Klassifizierungssystem mit einheitlichen Begrifflichkeiten für nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten und somit eine Orientierungshilfe für Banken, Unternehmen und andere Stakeholder zu schaffen, ist grundsätzlich sinnvoll. Jedoch stellen die Taxonomie und die dazugehörigen Berichtspflichten die Finanzbranche und die Realwirtschaft auch vor erhebliche Herausforderungen bei der Umsetzung. Neben der teils noch unbefriedigenden Datengrundlage – die sich mit der Einführung neuer Berichtspflichten in den kommenden Jahren jedoch zunehmend verbessern dürfte – stellt die Komplexität des Rahmenwerks eine besondere Herausforderung dar. Dieser Leitfaden ist eine Hilfestellung, diese Komplexität etwas besser zu aufzuschlüsseln. Schlussendlich ist die Anwendung der Taxonomie ein Lernprozess, bei welchem alle Stakeholder mit der Zeit mehr Erfahrung mit der Anwendung der Taxonomie und ihren Anforderungen sammeln werden.

Klar ist auch, dass die Taxonomie nicht in Stein gemeißelt ist, sondern zukünftig stetig weiterentwickelt wird. Im Hinblick auf künftige Entwicklungen ist es wahrscheinlich, dass neue technische Screening-Kriterien hinzugefügt und bestehende Kriterien angepasst werden. Die EU-Umwelttaxonomie wird dann einen größeren Teil der Wirtschaft abdecken.

Darüber hinaus könnte möglicherweise eine Sozialtaxonomie eingeführt werden. Sie könnte Aspekte wie menschenwürdige Arbeit, angemessener Lebensstandard und Wohlergehen sowie integrative und nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften abdecken. Angesichts der normativen Aspekte eines solchen Unterfangens dürfte sich die Arbeit an einer Sozialtaxonomie jedoch als noch schwieriger erweisen, als die Arbeit an der Umwelttaxonomie.

Zum Schluss gilt noch zu bedenken, dass der Versuch, die Gesamtwirtschaft bis in das letzte Detail in nachhaltige und nicht nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten einzuteilen, seine Grenzen hat. Daher wäre es klug, über Ansätze nachzudenken, wie die Übergangsbemühungen von Unternehmen zu mehr Nachhaltigkeit transparent gemacht und finanziert werden können, ohne zahlreiche von technischen Bewertungskriterien zu verwenden. Die Arbeit an einem geeigneten Rahmenwerk für Transition Finance könnte ein Thema für die neue EU-Kommission sein. Der Bankenverband hat Ideen für ein Rahmenwerk zu Transition Finance in einem [Positionspapier](#) zusammengefasst.

Herausgeber:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Inhaltlich verantwortlich:

Frederik Lange, Associate Sustainable Finance

Torsten Jäger, Leiter Sustainable Finance

Berlin, September 2023